

# Nur noch ein Dienstbüchlein für Armee und Zivilschutz

Autor(en): **Münger, Hans Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **42 (1995)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-368629>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Der Bundesrat antwortet  
Nationalrat Hanspeter Seiler**

## Nur noch ein Dienstbüchlein für Armee und Zivilschutz

**JM. Am 3. Februar 1995 reichte Nationalrat Hanspeter Seiler (SVP, Bern) eine Motion ein, die der Bundesrat am 5. April dieses Jahres gutgeheissen und beantwortet hat. Es geht um ein gemeinsames Dienstbüchlein für Armee, Zivilschutz und Feuerwehr. Hier der Wortlaut der Motion Seiler:**

Der Bundesrat wird ersucht, ein Dienstbüchlein zu schaffen, in das die Dienstleistung in Armee, Zivilschutz und Feuerwehr eingetragen werden kann.

### Begründung:

Mit der Realisierung von Armee 95 und Zivilschutz 95 sowie Feuerwehr 95 wurde die Zuteilung der Aufgabenbereiche zwischen diesen drei Dienstleistungsarten teilweise neu vorgenommen. So sind beispielsweise die Feuerwehren für die Brandbekämpfung sowie den Ersteinsatz im Pionier- und Rettungsdienst zuständig. Zusammen mit der generellen Verkürzung der Dienstpflichtdauer macht dies auch bezüglich personeller Infrastruktur organisatorische Massnahmen notwendig. Die anzustrebende Gleichstellung der drei Dienstleistungsarten zum Beispiel im Bereich Anrechenbarkeit der Dienstzeiten und bezüglich Sozialversicherung wird ohne verstärktes Koordinieren in der Administration kaum durchführbar sein. Ein gemeinsames Dienstbüchlein schafft eine wichtige Voraussetzung dazu, vereinfacht diese Administrationsarbeiten wesentlich

und trägt zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes und zur Senkung der entsprechenden Kosten bei.

Nicht zuletzt stellt ein gemeinsames Dienstbüchlein für jeden Dienst-, Zivilschutz- und Feuerwehrpflichtigen eine wünschbare Vereinfachung dar.

### Stellungnahme des Bundesrats:

Ein neues, einheitliches Dienstbüchlein für die Armee und den Zivilschutz steht kurz vor der Verwirklichung. In der Armee soll es über die Stellungspflichtigen eingeführt und ab Herbst 1995 erstmals den Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1977 abgegeben werden; im Zivilschutz ist die Abgabe ab 1. Januar 1996 an alle neuen Schutzdienstpflichtigen vorgesehen.

Das neue Dienstbüchlein ist so gestaltet, dass es auch für den zukünftigen zivilen Ersatzdienst und – mit geringfügigen Änderungen – später allenfalls für weitere Bereiche der Gesamtverteidigung verwendet werden kann.

Die Dienstleistung in der Feuerwehr ist dem Dienst in Armee und Zivilschutz nicht gleichgestellt. Seit 1. Januar 1995 führen zwar die von Schutzdienstpflichtigen in der Feuerwehr geleisteten Dienstage zu einer Reduktion des Militärpflichtersatzes. Dies kann aber kein Grund sein, Feuerwehrdienst generell im Dienstbüchlein einzutragen. Für die Gleichstellung des Feuerwehrdienstes mit den Dienstleistungen in Armee und Zivilschutz würde es einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die heute fehlt.

Dem Anliegen der Motion wird somit im Rahmen der heutigen gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung getragen.

### Erklärung des Bundesrats:

Der Bundesrat beantragt, die Motion bezüglich gemeinsames Dienstbüchlein für Armee und Zivilschutz als erfüllt abzuschreiben und sie bezüglich Eintragung des Feuerwehrdienstes abzulehnen. ▣

### Résumé

JM. La réalisation d'un nouveau livret de service commun pour l'armée et la protection civile est imminente. Il est prévu de l'introduire dans l'armée auprès des conscrits et de le remettre pour la première fois en automne 1995 aux conscrits nés en 1977; à la protection civile, il est prévu de le remettre dès le 1<sup>er</sup> janvier 1996 à toutes les nouvelles personnes astreintes à ce service.

La conception du nouveau livret de service permettra de l'utiliser à l'avenir pour le futur service civil. Il sera ultérieurement possible de l'introduire pour d'autres domaines de la défense générale, moyennant quelques modifications mineures.

Le service accompli dans le corps des sapeurs-pompiers n'est pas identique aux services dans l'armée et dans la protection civile. Il est vrai que les jours de service effectués par les personnes astreintes au service dans le corps des sapeurs-pompiers entraînent, depuis le 1<sup>er</sup> janvier 1995, une réduction de la taxe militaire. Cela ne justifie toutefois pas une inscription générale des services accomplis dans le corps des sapeurs-pompiers dans le livret de service. En outre, l'égalité du service accompli dans le corps des sapeurs-pompiers avec les services accomplis dans l'armée et dans la protection civile devrait reposer sur une base légale, qui fait actuellement défaut. Il est par conséquent tenu compte, dans le cadre des possibilités légales actuelles, de la question soulevée par la présente motion.

Le Conseil fédéral propose de classer la motion en ce qui concerne le livret commun pour l'armée et la protection civile, cet objectif étant réalisé, et de la rejeter en ce qui concerne l'inscription dans ce livret des services accomplis dans le corps des sapeurs-pompiers. ▣

**Mit der neuen Finanzplanung will der Bundesrat bei den Zivilschutzbauten die Ausgaben drastisch weiter verringern**

## Zivilschutzbauten: Es wird weiter gespart!

**JM. Die Finanzkommission des Nationalrats verlangt in ihrer Motion vom 16. März 1995 vom Bundesrat, beim Zivilschutz die Ausgaben weiter zu kürzen. Hier der Wortlaut dieser Motion:**

Der Bundesrat wird beauftragt, eine substantielle Senkung der Ausgaben für Zivilschutzbauten vorzunehmen beziehungsweise vorzusehen, allenfalls sind dem Parlament die notwendigen Gesetzesänderungen vorzulegen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 1995

Im Zusammenhang mit der Neuorientierung des Zivilschutzes wurden die im baulichen Zivilschutz noch vorzunehmenden Investitionen gegenüber den früheren Vorstellungen durch Verzichte und Anpassungen um mehr als eine Milliarde Franken reduziert. Der Anteil des Bundes an diesen Sparmassnahmen beträgt mehr als 500 Millionen Franken. Zusätzlich werden mit den auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzten Lockerungen bei der Schutzraum-